BSTU
000485

In der psychischen Regulation des Aussagegeschehens wirken als wesentliche Bedingungen:

die Einwirkungen des Untersuchungsführers, insbesondere das gesetzliche Vorgehen, die Argumentationen des Untersuchungsführers, um den Zeugen zur Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit zu motivieren;

die Beziehungen des Zeugen zur Straftat und zum Beschuldigten;

der Umfang der Kenntnis des strafrechtlich relevanten Geschehens und seines rechtswidrigen Charakters;

Einstellungen des Zeugen zur sozialistischen Gesellschaftsordnung, zu den Rechtspflegeorganen, zum MfS, zum Delikt bzw. ihm bekannten Sachverhalt, zum Beschuldigten und weitere vielfältig mögliche Einstellungen,

eine vorliegende Beziehung des Zeugen zum Verfahren als Geschädigter,

das Vorliegen von Handlungen des Zeugen, die strafrechtliche Konsequenzen für seine Person nach sich ziehen können.

Diese Bedingungen der Zeugenvernehmung wirken in einem kurzen Zeitraum, da die Zeugenvernehmung zeitlich immer begrenzt ist. Insbesondere sind die Möglichkeiten des Untersuchungsführers zur Einwirkung zeitlich auf die Dauer der Zeugenvernehmung eingeschränkt. Es ist gesicherte Erfahrung, daß die Gestaltung der Vernehmungssituation oftmals entscheidend für das Ergebnis der Zeugenvernehmung ist. Darunter fallen die Herstellung des Kontaktes zum Zeugen, die Herbeiführung der Bereitschaft zur Aussage und die Gestaltung einer psychologisch günstigen Situation, die das Reproduktionsvermögen des Zeugen fördert. Dabei ist die exakte Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Zeugenvernehmung als Ausdruck der Rechtssicherheit Grundlage für die

BSTU